

Dienstliche Äußerung:

Ich fühle mich nicht befangen. Meine in dem Schreiben an die Angeklagte geäußerte Ansicht, sie könne ohne Verteidiger keine Akteneinsicht nehmen, ist nach meiner Einschätzung weiterhin zutreffend und stützt sich auf die Vorschrift des § 147 Absatz 1 StPO. Ein Antrag auf Erteilung von Auszügen oder Abschriften aus der Akte nach § 147 Abs. 7 StPO hat die Angeklagte nicht gestellt.

Äußerungen zu dem hilfsweise gestellten Antrag sind nach meiner Einschätzung weder sinnvoll noch angebracht.

Kerpen, 9.5.2014

Witzel  
Richter am Amtsgericht



## **AMTSGERICHT KERPEN**

### **B e s c h l u s s**

- 45 Cs 61/2014 -

**In dem Strafverfahren**

gegen: Frau Rosa Maria Reindl, geb. in 26.6.1966, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft: Reisenenthalstraße 15, 85625 Glonn

wegen: Vergehen nach § 123 StGB

hat das Amtsgericht Kerpen, Abteilung 45  
am 9. Mai 2014  
durch den Richter am Amtsgericht Rau

**b e s c h l o s s e n :**

Das Befangenheitsgesuch vom 9.5.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

#### **G R Ü N D E :**

Der Befangenheitsantrag ist unbegründet.

Gemäß § 24 Abs. 2 StPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangtheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Ein solcher Grund ist hier nicht dargelegt worden.

Entgegen der Ansicht der Angeklagten steht ihr kein eigenes Akteneinsichtsrecht zu. Gemäß § 147 Abs. 1 StPO ist lediglich ein Verteidiger befugt, die Akten einzusehen. Diese Regelung ist auch als verfassungskonform anzusehen. In einem Beschluss vom 21.11.2002 (2 BvR 1548/02) hat das BVerfG zu der Problematik auszugsweise ausgeführt:

„Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführerin ein persönliches Akteneinsichtsrecht ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts verweigert worden ist. Dabei kann dahinstehen, ob sich ein mögliches Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin, die zu keinem Zeitpunkt förmliche Beschuldigte in dem gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren anlässlich des Todes ihrer Mutter gewesen ist und die deshalb ein solches Recht jedenfalls nicht nach § 147 StPO geltend machen kann, nach § 475 StPO oder möglicherweise nach § 406 e StPO richtet. Denn nach beiden Vorschriften ist ein persönliches Akteneinsichtsrecht gesetzlich nicht vorgesehen. Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung, für die sich der Gesetzgeber im Hinblick auf Aktensicherung und Datenschutz entschieden hat (vgl. dazu Kurth, in: HK – StPO, 3. Aufl., § 406 e Rn. 3), sprechen, hat die Beschwerdeführerin weder vorgetragen noch sind sie ansonsten ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin, auch wenn sie einen Rechtsanwalt nicht einschalten möchte, gleichwohl an die aus ihrer Sicht benötigten Informationen gelangen kann. Sowohl § 406 e StPO als auch § 475 StPO sehen vor, dass Auskünfte an die Berechtigten persönlich aus den Akten erteilt werden können.

(BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21. November 2002 – 2 BvR 1548/02 –, juris)

Nichts anderes gilt hier. So sind einem Angeklagten gemäß § 147 Abs. 7 Satz 1 StPO auf seinen Antrag hin „Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, ...“

Ein solcher Antrag ist hier jedoch nicht gestellt worden.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung, welche von der Angeklagten in ihrem Ablehnungsgesuch zitiert worden ist.

Nach den Darlegungen der Angeklagten hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit einem Beschluss vom 26.1.2005 auszugsweise ausgeführt, dass für die Akteneinsicht kein Rechtsanwalt notwendig sei weil auch der nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten Abschriften aus der Akte zu erteilen sind (vgl. § 147 Abs. 7 StPO).

Dem ist zu folgen. Zu berücksichtigen ist dabei aber eben, dass nach § 147 Abs. 7 Satz 1 StPO dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, auf seinen Antrag hin entsprechende Abschriften zu erteilen sind. Ein Antrag auf Erteilung von Abschriften aus der Akte ist hier aber von der Angeklagten mit ihrer Eingabe vom 21.3.2014 nicht gestellt worden. Dies wird auch in dem Befangenheitsgesuch nicht geltend gemacht.

Etwas anderes ergibt sich inhaltlich auch nicht aus den Ausführungen der Angeklagten unter Ziffer 2. des Befangenheitsgesuchs. Auch nach der dort zitierten Literatur sind Abschriften oder Ablichtungen aus der Akte nur auf einen entsprechenden Antrag hin zur Verfügung zu stellen.

Weiter ist auch ein Verstoß gegen die von der Angeklagten zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. das Verfahren EGMR Nr. 46221/99 - Urteil v. 13. März 2003 ([Öcalan v. Türkei, 1. Kammer]) nicht ersichtlich. Der Leitsatz (Nr. 8) des Urteils lautet dabei:

„Das von Art. 6 EMRK umfasste Recht auf Akteneinsicht kann dann nicht allein auf den Verteidiger beschränkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte selbst die Beweise hinsichtlich seiner Verteidigung besser einschätzen kann. Darüber hinaus müssen jedem Angeklagten die Akten vor der Hauptverhandlung grundsätzlich zugänglich sein.“



So ist vorliegend nicht ersichtlich, weshalb die Angeklagte selbst besser in der Lage sein sollte, die Beweise hinsichtlich ihrer Verteidigung einzuschätzen, als dies einem eingeschalteten Rechtsanwalt möglich sein sollte.

Das Gericht teilt auch nicht die Einschätzung der Angeklagten, ihr stehe mangels eines beigeordneten Pflichtverteidigers ein eigenes Akteneinsichtsrecht zu. Dazu nimmt die Angeklagte Bezug auf eine Entscheidung des EGMR vom 17.2.1997 - 10/1996/629-812 - (NSStZ 98, 429). Der dazu bei juris veröffentlichte Leitsatz lautet:

„Die Weigerung der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten bei seiner Verteidigung in eigener Person Akteneinsicht zu gewähren und Kopien aus der Akte zu erhalten, verletzt EMRK Art 6 Abs 3 und Abs 1 (juris: MRK). Die Verweigerung der Akteneinsicht des Beschuldigten macht den Staat schadensersatzpflichtig.“

Der Leitsatz ist dahingehend zu verstehen, dass sowohl die Akteneinsicht wie auch das Begehren, Kopien aus der Akte zu erhalten, zurückgewiesen worden sein müssen, um einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 und Abs. 1 MRK annehmen zu können. Im vorliegenden Verfahren hat die Angeklagte indessen zu keinem Zeitpunkt beantragt, Kopien aus der Akte überhaupt erhalten zu wollen.

Nach Auffassung des Gerichts war der abgelehnte Richter auch nicht gehalten, auf die Möglichkeit, dass gegebenenfalls Abschriften aus der Akte angefordert werden können, von sich aus hinzuweisen. Selbst wenn man dazu jedoch die Ansicht vertreten sollte, dass gegebenenfalls ein Hinweis hätte erteilt werden sollen, so rechtfertigt dies für sich genommen keinesfalls den gestellten Befangenheitsantrag. Es ist nämlich nicht ansatzweise ersichtlich, dass dieser Hinweis unterlassen worden wäre, um der Angeklagten ihre Verteidigung zu erschweren.

(Rau)

*Zugl. an: d:*  
  
- Erdem, Justizamt Inspektorin -  
als \*Kundenbeamtin  
Geschäftsstelle